

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche
Vermögen

Az.: 1510 K 216/23

München, 28.01.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 18.03.2026	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestraße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Moosach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Moosach	1531/77	Verkehrsfläche	Nähe Hartmannshofer Straße	0,0032	24348
2	Moosach	1531/76	Erholungsfläche	Nähe Hartmannshofer Straße	0,0184	24348
	Moosach	1531/138	Verkehrsfläche	Nähe Hartmannshofer Straße	0,0084	24348
3	Moosach	1531/9	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche	Hartmannshofer Straße 5	0,7941	24348
	Moosach	1531/84	Erholungsfläche	Nähe Hartmannshofer Straße	0,0749	24348
	Moosach	1531/139	Verkehrsfläche	Nähe Hartmannshofer Straße	0,0046	24348

lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Verkehrsfläche zu 32 m²

Lage: Nähe Hartmannshofer Straße, 80997 München;

Verkehrswert:

5.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Erholungs- bzw. Verkehrsfläche zu insg. 268 m²

Lage: Nähe Hartmannshofer Straße, 80997 München;

Verkehrswert:

40.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Flst. 1531/9: unbebaute Grundstücksfläche zu 7.941 m², Grdst. ist erschlossen, Bebauungsplan mit Aufstellungsbeschluss und verlängerter Vorbescheid vom 25.06.2024 vorhanden, für Bauantrag ist spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich

Flst. 1531/84: Erholungsfläche zu 749 m²

Flst. 1531/139: Verkehrsfläche zu 46 m²

Lage: Hartmannshofer Straße 5, 80997 München;

Verkehrswert:

8.400.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN
- Vollstreckungsgericht -